Gemeinde Bernhardswald

Landkreis Regensburg



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Bernhardswald erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
- 1. Einsätze,
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Bernhardswald erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der

Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.06.2013 außer Kraft.

Bernhardswald, den 25.06.2014

Fischer

Erster Bürgermeister

Die Satzung nebst der Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist, wurde am 25.06.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2014 angeheftet und am 27.07.2014 abgenommen.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1.Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden | bei einer | bei einer |
|---|-------------------|-------------------------|
| angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein | Nutzungsdauer von | durchschnittlichen |
| | | jährlichen Fahrleistung |
| | | von 1.000 km und einer |
| | | Eigenbeteiligung der |
| | | Gemeinde von 10 % |
| Mannschaftstransportwagen MTW | 15 Jahren | 2,80 € |
| Mehrzweckfahrzeug MZF | 15 Jahren | 3,17 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 20 Jahren | 3,57€ |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 20 Jahren | 4,75 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 25 Jahre | 6,10 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 | 25 Jahre | 7,14 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) | 25 Jahren | 7,94 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25) | | |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestunden betragen – berechnet | bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer | |
|---|---|--|
| vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem | Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % | |
| Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des | | |
| Wiedereinrückens – je eine Stunde für | | |
| Mannschaftstransportwagen MTW | 23,25 € | |
| Mehrzweckfahrzeug MZF | 27,94 € | |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 71,64 € | |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 86,73 € | |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF | 102,05 € | |
| 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | | |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 | 115,01 € | |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) | 143,15 € | |
| Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25) | 98,99 € | |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.